



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT
2013

4	VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN	
5	1. PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	
5	1.1. Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K.	
5	1.2. Corporate Governance Struktur	
6	2. VORSTAND	
6	2.1. Zusammensetzung	
6	2.1.1. Vorstandsmitglieder	
7	2.1.2. Kompetenzverteilung im Vorstand	
8	2.1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	
8	2.1.4. Ausschüsse des Vorstands	
9	3. AUFSICHTSRAT	
9	3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats	
9	3.1.1. Aufsichtsratsmitglieder	
10	3.1.2. Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat	
10	3.1.3. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	
11	3.1.4. Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz	
11	3.1.5. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in börsennotierten Gesellschaften	
11	3.1.6. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates	
12	3.1.7. Ausschüsse des Aufsichtsrats	
15	3.1.8. Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen	
15	3.1.9. Zustimmungspflichtige Verträge	
16	4. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	
17	5. PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“	
18	6. WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN	
19	7. MASSNAHMEN, DIE ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN GESETZT WURDEN	
20	8. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION	
21	9. RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER	
22	10. BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG	
24	11. ANSPRECHPARTNER	

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum fünften Mal in Folge legt die BAWAG P.S.K. ihren Corporate Governance Bericht vor.

Im Jahr 2006 ging die BAWAG P.S.K eine freiwillige Verpflichtung zur Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex („CGK“ <http://www.corporate-governance.at/>) ein. Der CGK richtet sich im Wesentlichen an börsennotierte Unternehmen. Er enthält Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln), Regeln, die eingehalten werden sollen und wo eine Abweichung begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (C-Regeln, comply or explain) und Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln). Darüber hinaus gibt es gesetzliche Regelungen, die nur für Unternehmen gelten, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht der BAWAG P.S.K. orientiert sich am Anhang 2 des CGK.

Die Einhaltung des CGK wird über eine externe Evaluierung von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH sowie von Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (Überprüfung der den Wirtschaftsprüfer betreffenden

Fragestellungen) geprüft. Die Evaluierung erfolgt anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde der überwiegende Teil der Regeln – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst sind – eingehalten. Einzelne Ausnahmen ergeben sich aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. und werden nach dem „comply or explain-Prinzip“ erklärt.

Mit dieser freiwilligen Selbstregulierungsmaßnahme will die BAWAG P.S.K. das Vertrauen der Kunden und Mitarbeiter weiter stärken.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Byron Haynes



1. PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

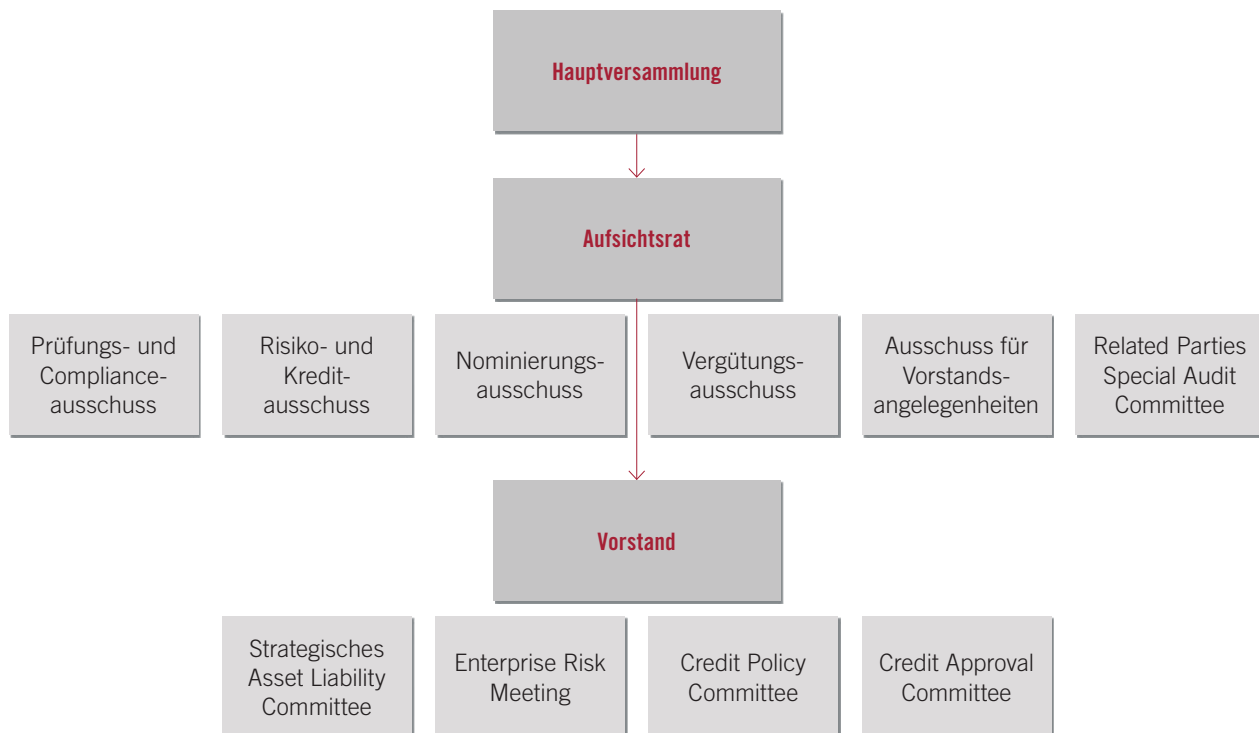
1.1. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER BAWAG P.S.K.

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. nicht an einer Börse notieren, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (in der jeweils gültigen Fassung) zu übernehmen und anzuwenden.

Die Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. ist auf der Homepage der BAWAG P.S.K. im Bereich „Über Uns“ unter „Unsere Bank“ bzw. „Investor Relations“ (www.bawagpsk.com) abrufbar. In dieser Erklärung sind alle Abweichungen vom Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at) samt Erläuterungen ersichtlich.

1.2. CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR

Die Corporate Governance Struktur der BAWAG P.S.K. lässt sich wie folgt darstellen:



2. VORSTAND

2.1. ZUSAMMENSETZUNG

C16

2.1.1. Vorstandsmitglieder

Zum 1. Jänner 2014 setzte sich der Vorstand der Bank aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:



Corey PINKSTON

Corporate Lending and Investments/Treasury Service and Markets

Wolfgang KLEIN

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender/
Retail Banking & Small Business

Byron HAYNES

Vorstandsvorsitzender und CEO

Anas ABUZAAKOUK

Chief Financial Officer

Jochen KLÖPPER

Chief Risk Officer

Vorstandsvorsitzender ist Byron Haynes. Wolfgang Klein, seit November 2010 Vorstandsmitglied für Privat- & Geschäftskunden der BAWAG P.S.K., wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 bestellte der Aufsichtsrat Corey Pinkston, bisher Leiter des Bereichs Strategie und Volkswirtschaft der BAWAG P.S.K., zum Vorstandsmitglied für die inzwischen in „Corporate Lending and Investments“ und „Treasury Services and Markets“ umbenannten Geschäftsbereiche. Die Aufgaben des Chief

Operating Officer wurden entsprechend der Zuständigkeiten in den Ressorts von Wolfgang Klein und Corey Pinkston übernommen. Chief Financial Officer Andreas Arndt legte sein Vorstandsmandat mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 zurück. Er hatte seit Oktober 2010 die Verantwortung über den Finanzbereich der BAWAG P.S.K. Im Dezember 2013 entschied der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 Anas Abuzaakouk, bisher Leiter des Bereichs Restrukturierung und Strategie der BAWAG P.S.K., zum Chief Financial Officer zu bestellen.

VORSTAND der BAWAG P.S.K. Dezember 2013/März 2014

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Byron HAYNES	Vorstandsvorsitzender	1966	01.08.2008	31.03.2016
Wolfgang KLEIN	Stv. Vorstandsvorsitzender	1964	01.11.2010	31.12.2015
Anas ABUZAAKOUK	Mitglied	1977	01.01.2014	31.12.2016
Jochen KLÖPPER	Mitglied	1970	01.04.2012	31.03.2017
Corey PINKSTON	Mitglied	1966	01.01.2013	31.12.2015

Folgende Vorstandsmitglieder schieden im Jahr 2013 aus dem Unternehmen aus:

Im Jahr 2013 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
Andreas ARNDT	Mitglied	31.12.2013

2.1.2. Kompetenzverteilung im Vorstand

Per Ende Dezember 2013 bestand folgende Verteilung der Kompetenzen im Vorstand: Chief Executive Officer (Generalsekretariat, Kommunikation, Human Resources, Restrukturierung & Strategie, Recht & Compliance), stellvertretender Vorstandsvorsitzender (Projekt Portfolio Management, Privat- & Geschäftskunden Vertrieb, Retail Innovation, Strategie & Planung, Marketing & Produkte, E-Commerce, Informationstechnologie, Abwicklung, Einkauf, Immobilien & Facility Management, Kundenberatungszentrum), Chief

Financial Officer (Controlling & Investor Relations, ALM & Capital Management, Bilanzen & Beteiligungen), Chief Risk Officer (Kredit Risiko Privat- & Firmenkunden, Kommerzielles & Institutionelles Risiko, Strategisches Risiko, Marktrisiko), Vorstandsmitglied für Kommerzkunden und Financial Markets (Kommerzkunden Vertrieb Österreich, Financial Markets, International Business, Abwicklung Kommerzkunden & Finanzmärkte) und Gesamtvorstand (Innenrevision, Compliance Office, FATCA Office).

Zum März 2014 waren die Kompetenzen im Vorstand wie folgt verteilt:

Byron HAYNES

Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer

Generalsekretariat
Kommunikation
Human Resources
Recht & Compliance

Wolfgang KLEIN

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender/ Privat- & Geschäftskunden

Privat- & Geschäftskundenvertrieb
Retail Innovation, Strategie & Planung
Marketing & Produkte
E-Commerce
Informationstechnologie
Abwicklung
Kundenberatungszentrum

Anas ABUZAAKOUK

Chief Financial Officer

Bilanzen, Beteiligungen & Meldewesen
Controlling & ALM & Pricing
Einkauf, Immobilien & Facility Management
Restrukturierung & Strategie

Jochen KLÖPPER

Chief Risk Officer

Kommerz- & Institutionelles Risiko
Kreditrisiko Privat- & Firmenkunden
Marktrisiko
Strategisches Risiko

Corey PINKSTON

Corporate Lending and Investments/ Treasury Services and Markets

Kommerzkundenvertrieb Österreich
International Business
Kapitalmarkt, Treasury Services & Investments
Investor Relations
Abwicklung Kommerzkunden & Finanzmärkte

Gesamtvorstand

Compliance Office
FATCA Office
Innenrevision

C16
C26

2.1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen der Vorstandsmitglieder in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die nicht nach der Methode der Vollkonsolidierung in den

Konzernabschluss einbezogen sind, per 31. Dezember 2013 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine vergleichbaren Funktionen:

Byron HAYNES

Name der Gesellschaft	Funktion
Wiener Börse AG	Aufsichtsratsmitglied
CEESEG Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied

Wolfgang KLEIN

Name der Gesellschaft	Funktion
Comma Soft AG, Deutschland	Aufsichtsratsvorsitzender
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	Aufsichtsratsvorsitzender
BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
Bausparkasse Wüstenrot AG	Aufsichtsratsmitglied

Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten als konzernzugehörige Aktiengesellschaften. Für die Berechnung der Einhaltung der C 26 wird die BAWAG P.S.K.

Versicherung AG als konzernzugehörige Gesellschaft gewertet.

Gemäß Bankwesengesetz dürfen Vorstandsmitglieder ab 1. Juli 2014 nur mehr zwei Aufsichtsratsmandate ausüben (es gelten jedoch Ausnahmetatbestände).

2.1.4. Ausschüsse des Vorstands

Die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert den Verantwortungsbereich und die Aufgaben des Vorstandes. Gemäß dieser Geschäftsordnung hat der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden und diesen Ausschüssen Statuten zu geben. Folgende Vorstandsausschüsse bestehen:

- ▶ das Enterprise Risk Meeting zur Gesamtbankrisikosteuerung,

- ▶ das Credit Policy Committee, welches auf Kreditrichtlinien und -strategien fokussiert ist,
- ▶ das Credit Approval Committee, in welchem über Finanzierungen ab einer bestimmten Größenordnung entschieden wird,
- ▶ das strategische Asset Liability Committee, welches sich mit strategischen Themen der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie mit operativen Themen der Aktiv-Passiv-Steuerung beschäftigt.

3. AUFSICHTSRAT

3.1. ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

C58

3.1.1. Aufsichtsratsmitglieder

Zum 31. Dezember 2013 waren folgende Personen Mitglieder im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K.:

AUFSICHTSRAT der BAWAG P.S.K. zum 31.12.2013

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender	1947	12.03.2013	1)
Cees MAAS	1. Vorsitzender Stv. (seit 12.03.2013)	1947	Vorsitzender von 15.10.2009 bis 12.03.2013, Aufsichtsratsmitglied seit 27.07.2009	2)
Pieter KORTEWEG	2. Vorsitzender Stv. (seit 12.03.2013)	1941	Vorsitzender Stv. von 15.12.2009 bis 12.03.2013, Aufsichtsratsmitglied seit 27.08.2007	2)
Walter OBLIN	Mitglied	1969	15.03.2012	2)
Keith TIETJEN	Mitglied	1971	05.10.2010	2)
Frederick S. HADDAD	Mitglied	1948	12.03.2013	1)
André WEISS	Mitglied	1952	12.03.2013	2)
Chad A. LEAT	Mitglied	1956	05.12.2013	2)
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert	1959	01.10.2005	
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert	1958	01.10.2005	
Konstantin LATSUNAS	vom Betriebsrat delegiert	1963	12.03.2013	
Manuela GÖSTEL	vom Betriebsrat delegiert	1961	18.09.2013	
Beate SCHAFFER	Staatskommissarin	1959	seit 01.08.2009, stellvertretende Staatskommissarin von 01.03.2007 bis 31.07.2009	
Markus CHMELIK	Staatskommissär Stv.	1973	01.03.2010	

1) Bis auf Widerruf

2) Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2014 Beschluss fasst.

Im Jahr 2013 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
Christopher BRODY	Mitglied	12.03.2013
Marius J.L. JONKHART	Mitglied	05.12.2013
Brigitte JAKUBOVITS	vom Betriebsrat delegiert	17.09.2013

Im März 2013 erhöhte sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von neun auf zwölf, folglich änderte sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Ausschüsse: Der kontrollierende Eigentümer Cerberus Capital Management L.P. entsendet gemäß § 88 AktG den Vorsitzenden. Franklin W. Hobbs übernahm mit 12. März 2013 den Vorsitz im Aufsichtsrat der Bank. Er folgt damit dem bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden Cees Maas nach, der seit Oktober 2009 diese Funktion innehatte. Dieser übt nunmehr die Funktion des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aus. Der neu hinzugekommene Aktionär und maßgebliche Minderheitengesellschafter, GoldenTree Asset Management LP, entsendete gemäß § 88 AktG Frederick S. Haddad in den Aufsichtsrat.

Durch die Erweiterung der Anzahl der Kapitalvertreter entsendet künftig auch der Betriebsrat eine weitere Person in den Aufsichtsrat. Konstantin Latsunas ist somit der vierte Vertreter des Betriebsrates im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K.

Christopher Brody legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung vom 12. März 2013 zurück. Ihm folgt André Weiss als Aufsichtsratsmitglied nach. Er ist bis zur Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2014 Beschluss fasst, bestellt.

Brigitte Jakobovits legte im September 2013 nach 25 Jahren ihr Mandat im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen der BAWAG P.S.K. zurück. Der Betriebsrat entsendete Manuela Göstel als neues Mitglied in den Aufsichtsrat. Marius J.L. Jonkhart legte sein Aufsichtsratsmandat und den Vorsitz im Prüfungs- und Complianceausschuss im Dezember 2013 zurück. Die Hauptversammlung bestellte Chad A. Leat am 5. Dezember 2013 als seinen Nachfolger. Er wurde vom Aufsichtsrat als Nachfolger von Marius J.L. Jonkhart als Vorsitzender in den Prüfungs- und Complianceausschuss gewählt.

L55

3.1.2. Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat

Diese Bestimmung wurde aus dem Aktiengesetz in den Österreichischen Corporate Governance Kodex übernommen: „Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist

noch nicht abgelaufen ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.“

Die Bestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2012 in die Satzung der BAWAG P.S.K. übernommen.

3.1.3. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

C53

Gemäß Anhang 1 „Leitlinien für die Unabhängigkeit“ des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden Leitlinien zu orientieren:

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten,

Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

C53 Gemäß eigener Angabe sind folgende Mitglieder als unabhängig anzusehen:

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Name	unabhängig
Franklin W. HOBBS	JA
Cees MAAS	JA
Pieter KORTEWEG	JA
Walter OBLIN	JA
Keith TIETJEN	JA
Frederick S. HADDAD	JA
André WEISS	JA
Chad A. LEAT	JA

C54 3.1.4. Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz

Da kein Streubesitz der Aktien der BAWAG P.S.K. existiert, ist diese Regel nicht anwendbar.

C58 3.1.5. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in börsennotierten Gesellschaften

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften zum 31. Dezember 2013 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine Funktionen in börsennotierten Gesellschaften.

Cees MAAS

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
National Bank of Kuwait	Advisory Board member

Pieter KORTEWEG

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
AerCap Holdings NV	Non-executive Director & Chairperson

Chad A. LEAT

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
Global Indemnity plc	Director

3.1.6. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hielt im Jahr 2013 sechs Sitzungen ab und entschied zwei Anträge im Wege von Umlaufbeschlüssen. Sämtliche Mitglieder waren bei fast allen Sitzungen persönlich anwesend.

Im März 2013 standen die Besprechung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Neuwahl der Ausschüsse aufgrund der Erweiterung des Aufsichtsrates im Mittelpunkt. Der Aufsichtsrat diskutierte unter anderem den Corporate Governance Bericht und Kodex inklusive der jährlichen Diskussion über die eigene Performance und Effizienz. Ein Schwerpunkt des Jahres 2013 lag in der Teilrückzahlung von Partizipationskapital an die Republik Österreich sowie der Kapital- und Kostenstruktur der Bank. Im Dezember 2013 genehmigte der Aufsichtsrat das Budget 2014 und die Risikostrategie für das Jahr 2014. Ein weiteres Hauptaugenmerk des Aufsichtsrats lag auf der Nearshoring Initiative und der Entwicklung des Whistleblowing-Programms, das während des Jahres umgesetzt wurde.

Die Tagesordnung jeder Sitzung enthielt die Diskussion der Geschäfts- und Kapitalentwicklung. Der Aufsichtsrat diskutierte den Management Letter des Wirtschaftsprüfers sowie die Wahl des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014. Regelmäßig erfolgten Berichte zum im Jahr 2007 mit der Stadt Linz abgeschlossenen Swapgeschäft sowie dem dazu laufenden Zivilverfahren und den strafrechtlichen Ermittlungen.

Weiters umfassten die Sitzungen Berichte über Personalan-
gelegenheiten der Bank, Berichte gemäß § 21 Wertpapier-
aufsichtsgesetz, die im Mai 2013 konzernweit wirksam
gewordene Fit & Proper Policy, regulatorische Themen
sowie den neuen einheitlichen Aufsichtsmechanismus der
Europäischen Zentralbank und den jährlichen Bericht über
die Großveranlagungen.

C39 3.1.7. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse:

- ▶ Prüfungs- und Complianceausschuss
- ▶ Risiko- und Kreditausschuss
- ▶ Nominierungsausschuss
- ▶ Vergütungsausschuss
- ▶ Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten
- ▶ Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit
nahe stehenden Personen oder Unternehmen („related
parties“)

In dringenden Fällen beruft der Aufsichtsrat kurzfristig
Telefonkonferenzen ein. Grundsätzlich sorgen alle Auf-
sichtsratsmitglieder für ihre Verfügbarkeit.
Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung sowie die
Aktivitäten der einzelnen Ausschüsse eingegangen.

**3.1.7.1. Prüfungs- und Complianceausschuss (Audit and
Compliance Committee)**

C39 3.1.7.1.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss umfasst folgende Personen:

Prüfungs- und Compliance-Ausschuss

Name	Funktion
Chad A. LEAT	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Walter OBLIN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Konstantin LATSUNAS	vom Betriebsrat delegiert

C34 3.1.7.1.2. Entscheidungsbefugnisse

Die wesentlichen Funktionen des Prüfungs- und Complian-
ceausschusses sind die Prüfung und Vorbereitung der
Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses)
der BAWAG P.S.K., des Vorschlags für die Gewinnverteil-
ung, des Lageberichts und des Corporate Governance-
Berichtes sowie die Prüfung der Wirksamkeit des internen

Kontrollsystems der Bank und der Einhaltung der Publizitäts-
pflicht. Zudem empfiehlt der Prüfungs- und Complian-
ceausschuss die Bestellung des Abschlussprüfers (Bank-
prüfers). Weiters werden das Prüfungsprogramm und der
jährliche Prüfungsplan sowie Tätigkeitsberichte der Innen-
revision und Compliance dem Prüfungs- und Compliance-
ausschuss vorgelegt. Der Leiter der Innenrevision und der
Compliance Officer haben direkten Zugang zum Vorsitzen-
den und den Mitgliedern des Prüfungs- und Compliance-
ausschusses. Der Prüfungs- und Complianceausschuss ist
berechtigt, externe rechtliche Beratung einzuholen bzw.
Consultants oder andere Berater zur Unterstützung bei der
Erfüllung seiner Verantwortung zuzuziehen, wobei die
BAWAG P.S.K. dafür ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

3.1.7.1.3. Tätigkeitsbericht 2013

C39

Im Jahr 2013 fanden sechs Sitzungen des Prüfungs- und
Complianceausschusses statt. Der Schwerpunkt der
Sitzungen im Februar und März lag in der Prüfung des
Jahresabschlusses 2012 und dem Corporate Governance
Bericht 2012 sowie den Jahresberichten der Innenrevision
und des Compliance Officers. Im März erfolgte der Bericht
über die Ergebnisse des Penetrationstests (Juli/August
2012), im Juni wurde unter anderem der Management
Letter besprochen und im Juli stand das Thema Whistle-
blowing im Mittelpunkt. Im Oktober diskutierte der
Prüfungs- und Complianceausschuss die Empfehlung zur
Bestellung des Wirtschaftsprüfers, den jährlichen Bericht
über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption
sowie den Verhaltenskodex. Im Dezember 2013 genehmigte
der Prüfungs- und Complianceausschuss die
Jahresprüfpläne der Innenrevision und des Compliance
Office für 2014. Die Innenrevision sowie das Compliance
Office legten quartalsmäßige Berichte vor. In fast allen
Sitzungen standen Berichte über rechtliche Angelegen-
heiten auf der Tagesordnung.

Zu den weiteren Themen des Prüfungs- und Compliance-
ausschusses gehörten regelmäßige Berichterstattungen
über Prüfungen und Anfragen der Aufsichtsbehörden.
2013 lagen die Schwerpunkte auf dem IRB-Antrag,
JRAD-Prozess und der Vor-Ort-Prüfung „Marktrisiko im
Bankbuch“.

Die Bankprüfer waren in allen Sitzungen anwesend.
Außerhalb der Sitzungen gab es weitere Treffen des
Prüfungs- und Complianceausschusses mit dem Wirt-
schaftsprüfer sowie dem Compliance Officer und dem
Leiter der Innenrevision in Abwesenheit der Mitglieder des
Vorstands.

3.1.7.2. Risiko- und Kreditausschuss (Risk and Credit Committee)

C39 3.1.7.2.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Risiko- und Kreditausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Walter OBLIN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

C34 3.1.7.2.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Risiko- und Kreditausschuss befasst sich mit der Genehmigung von Limits und der Genehmigung der Gewährung von Darlehen und Krediten sowie für andere Ausgestaltungsformen der Finanzierung an einen einzelnen Kreditnehmer oder eine Gruppe verbundener Kunden ab 10 % der anrechenbaren Eigenmittel. Über die getätigten Großveranlagungen wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich berichtet.

Weiters ist der Risiko- und Kreditausschuss für die Beschlussfassung über die Gewährung von Organgeschäften zuständig. Die Zustimmung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften kann für ein Jahr im Voraus erteilt werden. Die Genehmigung von Organgeschäften mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern (und deren Angehörige gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 BWG) haben im Einzelnen und unter Angabe der Konditionen zu erfolgen. Vorratsbeschlüsse sind für diese Personengruppe nicht zulässig. Dem Risiko- und Kreditausschuss ist über jedes Organgeschäft mindestens einmal jährlich zu berichten.

Zudem zählen die Genehmigung von wesentlichen Kredit-Policies (z.B. neue Geschäftsfelder), die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Kreditgewährungs-Risikopolitik nach Maßgabe einer mit ihm abzustimmenden Ordnung und die Beratung des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Bank sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität zu den Aufgaben dieses Ausschusses. Auch überwacht der Ausschuss regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz des

Risikomanagements (inklusive Risikokontrolle, Risiko-grundsätze, Risikoberichte, Risikostrategien und -neigung) sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften.

3.1.7.2.3. Tätigkeitsbericht 2013

Der Risiko- und Kreditausschuss hielt im Jahr 2013 fünf Sitzungen ab. Darüber hinaus wurde ein Kreditantrag durch Umlaufbeschluss entschieden. Neben der Genehmigung von Krediten befasste sich der Risiko- und Kreditausschuss auch mit allgemeinen Kreditrisikothemen.

Im März standen die Limitprolongation der Organgeschäfte sowie das Thema Fremdwährungskredite im Mittelpunkt. Sämtliche Themen rund um Organgeschäfte sind im Risiko- und Kreditausschuss gebündelt. Im Juni erfolgten Berichte zu den wesentlichsten Beteiligungen der Bank und zu Länderlimiten sowie zum IRB-Bescheid und dem ULSG Portfolio. Schwerpunkt im Juli bildete die Steuerung des ökonomischen Kapitals (ICAAP). Im Oktober wurden der Branchenbericht Retail Non-Food, die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Verkauf des Altbestands an strukturierten Krediten diskutiert. Schwerpunkte im Dezember bildeten die Risikostrategie 2014 sowie ein Überblick des Portfolios Internationales Geschäft. Der Risikobericht der Bank, der unter anderem die Risikotragfähigkeitsrechnung und Berichte zum Corporate-, Retail- und Marktrisiko enthält, war ein regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung des Risiko- und Kreditausschusses.

3.1.7.3. Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

3.1.7.3.1. Zusammensetzung

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Nominierungsausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	1. Vorsitzender Stv.
Pieter KORTEWEG	2. Vorsitzender Stv.
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

C39

C39

C34 3.1.7.3.2. Entscheidungsbefugnisse

Der Nominierungsausschuss beschäftigt sich mit der Vorstandsnachfolgeplanung, der regelmäßigen Evaluierung der persönlichen und fachlichen Eignung der Vorstandsmitglieder sowie einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie der Effizienz des Gesamtvorstandes. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen die Fit & Proper Evaluierung der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Kompetenz und Erfahrung sowie Einhaltung von Governance Bestimmungen, Überwachung des Recruiting-Prozesses hinsichtlich des höheren Managements und die Genehmigung der Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in Unternehmen außerhalb des Konzerns.

C39 3.1.7.3.3. Tätigkeitsbericht 2013

Der Nominierungsausschuss trat im Jahr 2013 einmal zusammen. Er fasste auch einen Beschluss im Umlaufweg. Die wesentlichsten Diskussionsthemen der Dezembersitzung waren die Fit & Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die Erklärung betreffend einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern.

Die Aufgaben des Nominierungsausschusses erweiterten sich im August 2013 um die Fit & Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Im Dezember 2013 wurde der Aufgabenbereich an die neuen Vorschriften von Basel 3 angepasst. Der Nominierungsausschuss beurteilte auch die Bestellung eines neuen Chief Financial Officers. Des Weiteren bereitete der Nominierungsausschuss die jährliche Diskussion des Aufsichtsrats über seine Performance und Effizienz vor. Im Detail wird sich der gesamte Aufsichtsrat im März 2014 damit beschäftigen.

Durch die gestiegene Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde im März 2013 der Nominierungsausschuss von fünf auf sechs Mitglieder erweitert.

3.1.7.4. Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)

3.1.7.4.1. Zusammensetzung

C39

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Keith TIETJEN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

3.1.7.4.2. Entscheidungsbefugnisse

C34

Der Vergütungsausschuss beschäftigt sich mit der Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinne des § 39c BWG, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder betreffen.

3.1.7.4.3. Tätigkeitsbericht 2013

C39

Der Vergütungsausschuss (gemäß § 39c BWG) hielt 2013 zwei Sitzungen ab. Im März wurde die neue Vergütungsrichtlinie beschlossen, die im Oktober aktualisiert wurde. Weiters wurde die statistische Bonusübersicht 2012 präsentiert.

Durch die gestiegene Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde im März 2013 der Vergütungsausschuss von drei auf sechs Mitglieder erweitert.

3.1.7.5. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Committee for Management Board Matters)

3.1.7.5.1. Zusammensetzung

C39

C43

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	1. Vorsitzender Stv.
Pieter KORTEWEG	2. Vorsitzender Stv.
Keith TIETJEN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied

C34 3.1.7.5.2. Entscheidungsbefugnisse

C43

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstands. Er entscheidet beispielsweise über den Inhalt von Anstellungs- und Auflösungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie über die Vorstandsvergütungen und Zielvereinbarungen. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinnes des § 39c BWG, soweit sie Vorstandsmitglieder betreffen.

C39 3.1.7.5.3. Tätigkeitsbericht 2013

C43

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hielt vier Sitzungen ab, in welchen die Vorstands-Vergütungen, die MbO-Ziele und die Verträge der Vorstandsmitglieder diskutiert bzw. beschlossen wurden. Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten Änderungen der Vergütungsrichtlinie der Bank. Die Themen Bonus für Senior Leadership-Team, Share Appreciation Rights („SAR’s“) und bankweiter Bonustopf wurden ebenfalls besprochen.

Durch die gestiegene Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde im März 2013 der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten von drei auf fünf Mitglieder erweitert.

3.1.7.6. Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen (Related Parties Special Audit Committee)

C39 3.1.7.6.1. Zusammensetzung

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Related Parties Special Audit Committee

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
André WEISS	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

C34 3.1.7.6.2. Entscheidungsbefugnisse

Der „Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen“ überprüft, ob Transaktionen der BAWAG P.S.K. bzw. der Tochterunternehmen der BAWAG P.S.K. mit Related Parties gemäß

IAS 24 („Related Parties“) zu marktüblichen Konditionen erfolgen, die nicht günstiger sind als solche an Nicht-Related Parties. Jede Related Parties Transaktion erfordert die Genehmigung dieses Ausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn festgestellt wird, dass die Related Parties Transaktion zu marktüblichen Konditionen, bzw. zu Konditionen nicht günstiger als an Nicht-Related Parties, geschlossen wurde.

3.1.7.6.3. Tätigkeitsbericht 2013

C39

Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („Related Parties“) hielt im Jahr 2013 drei Sitzungen ab. Darüber hinaus gab es zehn Anträge, die durch Umlaufbeschluss entschieden wurden. Im Juni 2013 wurden die Aufgaben des Ausschusses konkretisiert. Im Dezember 2013 wurde das aktuelle Portfolio von Geschäftsfällen mit Related Parties geprüft und zur Kenntnis genommen.

Sämtliche Ausschüsse berichteten dem gesamten Aufsichtsrat regelmäßig über deren Diskussionen und Beschlüsse.

3.1.8. Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen

C58

Der Aufsichtsratsvorsitzende war in jeder Aufsichtsratssitzung und in allen Ausschusssitzungen, in denen er Mitglied ist, persönlich anwesend.

Acht weitere Aufsichtsratsmitglieder waren in allen Aufsichtsratssitzungen sowie Ausschusssitzungen, in denen sie Mitglied sind, persönlich anwesend. Alle anderen Aufsichtsratsmitglieder waren bei mehr als der Hälfte der Sitzungen anwesend.

In allen Aufsichtsratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen war entweder die Staatskommissarin oder ihr Stellvertreter persönlich anwesend.

3.1.9. Zustimmungspflichtige Verträge

C49

Laut Verpflichtungserklärung wird von der Aufnahme dieser Informationen in den Corporate Governance Bericht Abstand genommen, da diese den Aktionären aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur bekannt sind.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

L26a In der Sitzung im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat, der Empfehlung des Vorstands zu folgen und die
L29 Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Vorstands nur in
C30 aggregierter Form zu veröffentlichen.
C31

C51 Der Aufwand für die Bezüge des aktiven Vorstands betrug
L60 im abgelaufenen Jahr 8.740 Tsd. EUR. Dieser Betrag
Anhang 2 inkludiert die Rückstellung für variable, in zukünftigen
 Jahren auszahlende Vergütungen im Einklang mit der
 Vergütungspolitik der Bank.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variable Vergütung. Das von der Hauptversammlung genehmigte Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates 60.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende 40.000 EUR und die Mitglieder des Aufsichtsrates je 30.000 EUR pro Kalenderjahr erhalten. Die Vorsitzenden des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhalten jeweils 20.000 EUR und jedes sonstige Mitglied des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhält 10.000 EUR (der Aufsichtsratsvorsitzende erhält diese zusätzliche Vergütung nicht). Die Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich auf 364 Tsd. EUR. Die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats hatten einen Beratungsvertrag mit der BAWAG P.S.K. abgeschlossen, welche mit März bzw. April 2013 endeten. Darüber hinaus bestehen keine Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern.

Hinsichtlich langfristiger Vergütungsmodelle für Vorstände und Aufsichtsräte wird auf den Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2013 verwiesen.

In der BAWAG P.S.K. besteht kein Stock Option Plan.

Die in der BAWAG P.S.K. angewandten Grundsätze der Vergütungspolitik werden im Geschäftsbericht und im Offenlegungsbericht dargestellt.

Das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands wird im Offenlegungsbericht gemäß Basel II – Säule 3 veröffentlicht.

Der gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BAWAG P.S.K. eingerichtete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist für die Überwachung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zuständig.

Zum 31. Dezember 2013 bestanden bei allen Vorständen vertragliche Regelungen, die Beitragszahlungen in eine Pensionsvorsorge vorsehen.

Die Grundsätze der in der BAWAG P.S.K. für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen werden nicht veröffentlicht.

Die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion werden nicht veröffentlicht.

In der BAWAG P.S.K. besteht eine D&O-Versicherung.

5. PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“

C2 Die Regel C 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hält fest, dass für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“ gilt.

Im Dezember 2012 erwarb GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“) indirekt ca. 39% an der BAWAG P.S.K. Ein GoldenTree und ein Cerberus nahestehendes Unternehmen erwarben jeweils eine (vinkulierte) Aktie an der BAWAG P.S.K, um diverse Aktionärsrechte an der BAWAG P.S.K. ausüben zu können.

In der geltenden Fassung der Satzung der BAWAG P.S.K. (beschlossen in der Hauptversammlung vom 14.12.2012) sieht § 7 Abs 3 vor, dass jede Stammaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Weiters sieht § 7 Abs 3 vor, dass die Aktien mit den Nummern 1 und 2 vom Dividendenbezugsrecht sowie vom Recht auf den Liquidationserlös ausgeschlossen sind, vermitteln aber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 AktG). Die Aktien mit den Nummern 1 und 2 dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung übertragen werden, wobei dafür die einfache Mehrheit des anwesenden oder vertretenen Anteilseigners erforderlich ist.

6. WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN

C42 In der BAWAG P.S.K. werden aufgrund der geschlossenen
L52 Aktionärsstruktur die Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Eigentümer vorgeschlagen und in der Hauptversammlung bestellt.

Die Regel L 52, welche aus § 87 Abs. 2a AktG übernommen wurde, verlangt eine angemessene Berücksichtigung der Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder.

Aufgrund der Interpretation des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ist gemäß Regel 61 für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 52 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre z.B. durch Hinweise in der Hauptversammlung oder den

veröffentlichten Unterlagen für die Hauptversammlung einwirken, damit die Regel umgesetzt wird. Die Regel wird daher eingehalten, wenn auf die Bestellungsgrundsätze für den Aufsichtsrat einschließlich der angemessenen Berücksichtigung der Aspekte der Diversität in der Hauptversammlung oder in den Hauptversammlungsunterlagen hingewiesen wird.

Den Aspekten der fachlichen Qualifikation der Mitglieder, der Internationalität, der Altersstruktur der Mitglieder und der beruflichen Zuverlässigkeit wird in der BAWAG P.S.K. Rechnung getragen.

Bei einer Neubestellung und/oder allfälligen Verlängerung wären alle Aspekte zu berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss hat eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Strategie zur Erreichung dieses Zieles wird im Laufe des Jahres 2014 entwickelt.

Der Förderung von Frauen in leitenden Stellen wird in diesem Bericht ein Kapitel gewidmet.

7. MASSNAHMEN, DIE ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN GESETZT WURDEN

Präambel L60

Die Präambel des CGK regelt die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft und empfiehlt, entsprechende geeignete freiwillige Maßnahmen und Initiativen etwa zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen. Nach der Regel L 60 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt werden, zu enthalten.

Die BAWAG P.S.K. ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich unter anderem der Frauenanteil in Führungspositionen erhöht.

Im Mai 2009 wurde die BAWAG P.S.K. Fraueninitiative ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 hat die BAWAG P.S.K. in Abstimmung mit dem Betriebsrat einen Frauenförderplan erstellt und schriftlich vereinbart. Die BAWAG P.S.K. hat mit dem 2012 eingeführten Frauenförderprogramm einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt.

An erster Stelle stehen dabei Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Chancengleichheit – gepaart mit konkreten Zielen:

- ▶ Die finanzielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern bei gleicher Leistung.
- ▶ Die Steigerung des Frauenanteils in Führungs- bzw. Experten/innen-Funktionen.
- ▶ Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, insbesondere gezielte Informationen für Mitarbeiter/innen vor, während und nach der Karenz.

Am 19. November 2013 erhielt die BAWAG P.S.K. das Grundzertifikat als familienfreundliches Unternehmen. Mit diesem Zertifikat zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Unternehmen aus, die sich im Rahmen eines strukturierten Auditierungsprozesses dazu bekennen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Einerseits ist es dazu gedacht, in Unternehmen eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema anzuregen und ganz konkrete Verbesserungsmaßnahmen zu beschließen, andererseits kann das Zertifikat auch für Personalmarketingmaßnahmen genutzt werden.

Insgesamt wurden zur Förderung der Vereinbarkeit 18 Maßnahmen beschlossen, die bis 2016 umgesetzt werden. Zu den geplanten Maßnahmen zählen unter anderem die Erstellung eines Führungskräfteleitfadens für ein optimales Management der Elternkarenz, die Überarbeitung der Telearbeitsvereinbarung, zwei zusätzliche Sonderurlaubstage für Väter zur Geburt ihres Kindes („Papa-Tage“) und eine Regelung für die Mitnahme von Kindern an den Arbeitsplatz in Ausnahmefällen.

Um ein sichtbares Zeichen nach außen zu setzen, wurde 2013 erstmals der BAWAG P.S.K. Frauenpreis vergeben. Der mit 3.000 EUR dotierte BAWAG P.S.K. Frauenpreis würdigt herausragende Leistungen von Frauen oder besonderes Engagement zur Positionierung von Frauen in der Gesellschaft. Mit diesem Award möchte die BAWAG P.S.K. Frauen und Organisationen ermutigen, herausfordernde und innovative Projekte in Angriff zu nehmen.

Der BAWAG P.S.K. Frauenpreis wird jährlich in Kooperation mit einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution vergeben, die sich für Frauenförderung einsetzt. Diese Einrichtung wird von der BAWAG P.S.K. Fraueninitiative jährlich neu gewählt.

Der Preis wird an Frauen vergeben, die durch ihre Leistungen und ihr Engagement „Mitten im Leben“ Vorbilder für Frauen sind, insbesondere in den Bereichen:

- ▶ Wissenschaft, Journalismus und Kunst
- ▶ Soziales Engagement
- ▶ Interkulturelle Verständigung
- ▶ Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- ▶ Bewusstseinsbildung für die Rolle der Frau im beruflichen Umfeld

Der BAWAG P.S.K. Frauenpreis wurde heuer erstmalig in Kooperation mit der Technischen Universität Wien an die Bautechnikerin Ildiko Merta überreicht. Sie ist am Institut für Hochbau und Technologie an der TU Wien tätig. Neben ihrer Lehrtätigkeit im Bereich der Bautechnikgeschichte liegt ihr Forschungsschwerpunkt in der Entwicklung nachhaltiger Betone aus nachwachsenden recycelten Rohstoffen.

8. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

C18a

Der vom Corporate Governance Kodex geforderte einmal jährliche Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption in der Bank erfolgte in der BAWAG P.S.K. zuletzt im Prüfungs- und Complianceausschuss im Oktober 2013.

Das Compliance Office berichtet direkt dem Gesamtvorstand. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Prüfungs- und Complianceausschuss der Bank.

Die wesentlichen Aufgaben des Compliance Office umfassen die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, die Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, Wertpapier-Compliance, Vermeidung von Insider Trading und Marktmissbrauch sowie von Interessenskonflikten. Es besteht eine Reihe von detaillierten Richtlinien, die der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften dienen.

Neben sämtlichen relevanten gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Wertpapieraufsichtsgesetz, existiert ein für alle Mitarbeiter verpflichtender Verhaltenskodex, welcher unter anderem Richtlinien für die Geschäftsgebarung, die Kundenbetreuung, im Fall von Interessenskonflikten sowie zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und Geldwäsche beinhaltet. Eine detaillierte Antikorruptionsrichtlinie regelt die Geschenkkannahme und Geschenkvergabe und sensibilisiert sowohl die Mitarbeiter als auch das Management in Bezug auf die bestehenden Antikorruptionsvorschriften.

Die BAWAG P.S.K. ist überdies seit Ende November 2012 Mitglied bei Transparency International Austrian Chapter. Dieser gemeinnützige Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das allgemeine Bewusstsein gegen Korruption und für Transparenz in Österreich zu sensibilisieren, einschlägige Maßnahmen und Reformen zu mobilisieren.

9. RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER

C81a Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem
C82a Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungs- und Complian-
C66 ceausschuss der BAWAG P.S.K. und dem Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer war bei allen abgehaltenen Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses anwesend. Eine wechselseitige Kommunikation zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und Abschlussprüfer ist durch dessen Teilnahme an den Sitzungen gewährleistet. Darüber hinaus kommuniziert der Abschlussprüfer direkt mit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Complianceausschusses.

Der Austausch zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes erfolgt in einer Private Session, die jährlich stattfindet.

Der Vorstand übermittelte dem Aufsichtsrat im Juni 2013 auch eine Aufstellung, aus der die gesamten Aufwendungen (für das Geschäftsjahr 2012) für den Abschlussprüfer betreffend die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind.

Berichte gemäß IFRS werden halbjährlich erstellt und auf der Homepage veröffentlicht. Quartalsberichte gemäß IFRS wurden im Geschäftsjahr 2013 nicht veröffentlicht, da dies gesetzlich nicht gefordert ist.

10. BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2013

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (idF „BAWAG P.S.K.“) nicht an der Börse notieren, haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) in der jeweiligen Fassung zu übernehmen und freiwillig anzuwenden. Die Präambel des ÖCGK beinhaltet eine Empfehlung zur Durchführung einer freiwilligen externen Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK.

Die BAWAG P.S.K. folgt dieser Empfehlung, weshalb uns der Vorstand der BAWAG P.S.K. beauftragt hat, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK 2012 durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2013 zu evaluieren, soweit sich diese nicht auf die Abschlussprüfung beziehen (Fragen 77-83). Ziel der Evaluierung ist es, der interessierten Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze durch die BAWAG P.S.K. zu geben.

Unsere Evaluierung der Einhaltung der Regeln basiert auf mündlichen Auskünften von Vertretern und Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. und stichprobenartiger Einsicht in Dokumente. Die Evaluierung der Einhaltung der Regeln erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erstellten Fragebogens zur Bewertung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend den Erläuterungen im ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken von den ÖCGK-Regeln unberührt, weshalb bei der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK bei einer Bank, diese Sonderregelungen jenen des ÖCGK vorgehen.

Unseres Erachtens hat die BAWAG P.S.K. die von uns zu beurteilenden Regeln des ÖCGK 2012 im Geschäftsjahr 2013 – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst waren – und unter Berücksichtigung der Besonderheit einer geschlossenen unmittelbaren und mittelbaren Aktionärsstruktur mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

► **Frage 2/1**

Das Prinzip „one share, one vote“ wird nicht umgesetzt, da den beiden mittelbaren Hauptaktionären sogenannte „golden shares“ gewährt wurden.

► **Fragen 27/4 und 31/1**

Es wurden keine Höchstgrenzen für die variablen Vergütungskomponenten festgelegt und es werden keine Angaben betreffend die variablen Vergütungen des Vorstands gemacht, ebensowenig werden die fixen und variablen Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied gesondert veröffentlicht. Diese Angaben stehen den Hauptaktionären und den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. zur Verfügung.

Einige Regelungen (z.B. betreffend Börsennotierung) waren im Evaluierungszeitraum auf die BAWAG P.S.K nicht anwendbar.

Diese Bestätigung über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK richtet sich ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollen bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der BAWAG P.S.K. außer Betracht bleiben.

Wien, am 4. März 2014

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Peter Bitzyk e.h.
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Monika Dabrowska e.h.
Wirtschaftsprüferin

Zusammenfassende Beurteilung der Einhaltung des Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K.

Wir wurden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („BAWAG P.S.K.“) beauftragt, die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung der Verpflichtungserklärung vom 14.12.2012 bezüglich der Pflichten betreffend den Abschluss und Bankprüfer (Regeln 77 bis 83), während des Wirtschaftsjahres 2013 durchzuführen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Regeln bezüglich

- ▶ der Prüfung des Jahresabschlusses;
- ▶ der wechselseitigen Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss;
- ▶ der Aufwendungen für die Prüfungen in Konzerngesellschaften;
- ▶ der Evaluierung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer.

Grundlage für die Evaluierung war der „Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex“, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance. Abgefragt werden hierbei die C-Regeln des Corporate Governance Kodex nach dem Prinzip „Comply or Explain“, demzufolge die Nichteinhaltung von Regeln keine Verletzung des Kodex darstellt, wenn die Abweichung zufriedenstellend begründet wird. Die Evaluierung erfolgte anhand von Unterlagen, die uns von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellt wurden.

Da es sich um eine freiwillige Evaluierung handelt, richten sich die Ergebnisse ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können aus der Evaluierung keinerlei Rechte ableiten; insbesondere ist die Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu betrachten.

Unseres Erachtens entspricht die BAWAG P.S.K. den C-Regeln des Corporate Governance Kodex in der Fassung der Verpflichtungserklärung vom 14.12.2012 bezüglich der Pflichten betreffend Abschluss- und Bankprüfer (Regeln 77 bis 83). Geringfügige Abweichungen von den Regeln ergeben sich aus den Besonderheiten des Bankbetriebes und werden entsprechend erläutert.

Wien, am 28. Februar 2014

Markus Fellner

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

11. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:

BAWAG P.S.K.
Dr. Tamara Kapeller
Generalsekretariat

Georg Coch-Platz 2
A-1018 Wien

Email: tamara.kapeller@bawagpsk.com
Telefon: +43 (0) 5 99 05

IMPRESSUM

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2
FN: 205340x
DVR: 1075217
UID: ATU 51286308
Telefon: +43 (0)5 99 05-0
E-Mail: ge@bawagpsk.com
Internet: www.bawagpsk.com

Redaktion: Tamara Kapeller, Elfi Köck (BAWAG P.S.K., Generalsekretariat)
Produktion: Gottfried Neubauer (BAWAG P.S.K.)
Layout: CONTEAM:WIEN GmbH
Satz: AV-Astoria Druckzentrum, Wien

Stand: März 2014

